



UBS AG, Niederlassung London

Wertpapierprospekt

vom 11. Januar 2006

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Callable Yield] [•] Zertifikaten*

bezogen auf ein Portfolio aus Basiswerten
bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Edelmetallen] [Rohstoffen] [Zinsen] [sonstigen Wert-
papieren] [Körben aus den vorgenannten Werten]

ISIN [•]

angeboten von der

UBS Limited

* Die Bezeichnung der Zertifikate ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN	10
VERANTWORTLICHKEIT	15
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	16
I. ABSCHLUSSPRÜFER	16
II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	16
III. GESCHÄFTSÜBERBLICK	16
IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	17
V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN	17
VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	17
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	18
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	18
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	19
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	20
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	21
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	21
II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE	24
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	35
TEIL 1: DEFINITIONEN	36
TEIL 2: WERTPAPIERBEDINGUNGEN	37
IV. INFORMATIONEN ÜBER DIE BASISWERTE	60
V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	61
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	62

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Einbezogenes Dokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 45 - 74 - UBS Finanzbericht 2004; Seiten 18 - 20	- Emittentenspezifische Risikohinweise (Seite 10 des Prospekts)	- Darstellung der weiteren emittentenspezifischen Risikohinweise
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 17 - 41 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 16 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2004; Seiten 174 - 178 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 91 - 97 (einschließlich) bzw. Seiten 98 -100 (einschließlich)	- Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Beschreibung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 91 - 97 (einschließlich) bzw. Seiten 98 -100 (einschließlich)	- Interessenkonflikte (Seite 18 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2004/2005 Seiten 87 - 88 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 18 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2003: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 18 - 24 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 18 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2002/2003: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung (iv) Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2004: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 77 - 84 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 18 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2003/2004: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung, (iv) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung; Rechnungslegungsgrundsätze, Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2003; Seite 216 - UBS Finanzbericht 2004; Seite 216	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 18 des Prospekts)	- Bericht der Revisionsstelle für die Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004.

Der Quartalsbericht der UBS zum 30. September 2005 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die UBS [Callable Yield] [•] Zertifikate* (nachfolgend jeweils ein „**Zertifikat**“ bzw. die „**Zertifikate**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen. Potenzielle Erwerber sollten insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und den Wertpapieren“ dieses Prospekts, welcher bestimmte mit der Anlage in die Wertpapiere verbundene Risiken hervorhebt, sorgfältig durchlesen, um zu entscheiden, ob die Wertpapiere eine jeweils geeignete Anlage sind.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieterin lediglich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und über 70.000 Mitarbeitern zum 30. September 2005 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

* Die Bezeichnung der Zertifikate ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.¹

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Erläuterung
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Eine Beschreibung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung der Emittentin ist dem Abschnitt „Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

¹ Long-Term Rating, Stand 30. September 2005

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 30. September 2005 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 30. September 2005 dar:

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	30.09.2005
Verbindlichkeiten	
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	128.256
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	140.226
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	268.298
Minderheitsanteile ²⁾	7.556
Eigenkapital	39.019
Total Kapitalisierung	314.873

- 1) *Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)*
- 2) *Beinhaltet Preferred Securities*

Per 30. September 2005 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 11,3 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ-Gesamtkapitalquote 12,5 % erreichte. Am 30. September 2005 waren 1.088.270.046 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.086.923.083 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 869.538.466,40 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 30. September 2005 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich positiv oder negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospektes sind die auf den Inhaber lautenden UBS [Callable Yield] [●] Zertifikate mit der *International Security Identification Number* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Basiswerte_(i=1) bis _(i=n), (nachfolgend jeweils ein „**Basiswert**“ bzw. die „**Basiswerte**“; wobei im Folgenden der Begriff „**Basiswert**“ sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) umfasst), wie in den Abschnitten „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ und „Informationen über die Basiswerte“ näher dargestellt.

Wie werden die Wertpapiere angeboten und werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere - nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten. Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet)] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der Emissionspreis wird [am *Festlegungstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet)] [bei Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs der Basiswerte festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] [Nach dem Ende der Zeichnungsfrist] [Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an der *Wertpapier-Börse* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen. Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [zwei] [●] Börsenhandelstag[e] vor dem Vorzeitigen Verfalltag bzw. dem Verfalltag eingestellt. Von da an bis zum Vorzeitigen Verfalltag bzw. dem Verfalltag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Da die Wertpapiere nicht bzw. nicht in allen Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen bzw. registriert sein werden, können in einigen Ländern Verkaufsbeschränkungen bestehen. Weitere Informationen zu bestehenden Verkaufsbeschränkungen können potenzielle Erwerber dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ in diesem Prospekt entnehmen.

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrags* und gegebenenfalls eines [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] Bonus zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“). Über die nachfolgend dargestellte Zahlung des Bonus hinaus erhalten die Wertpapiergläubiger keine Zwischenzahlungen.

Der Inhaber eines UBS [Callable Yield] [●] Zertifikats auf das Portfolio aus den *Basiswerten*_(i=1) bis _(i=n) erhält nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Nennbetrag* je *Wertpapier*, sofern der Kurs jedes der *Basiswerte*_(i) während eines *Beobachtungszeitraums*_(i), wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag*_(i) festgestellt, zu keinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle*_(i) war. Sofern hingegen der Kurs von mindestens einem *Basiswert*_(i) während eines *Beobachtungszeitraums*_(i), wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag*_(i) festgestellt, zu irgendeinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle*_(i) war,

entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Nennbetrag* je *Wertpapier* multipliziert mit dem Quotienten von *Abrechnungskurs* dividiert durch den *Basiskurs*, beides in Bezug auf den *Basiswert* mit der geringsten Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere.

Darüber hinaus erhält der Inhaber eines UBS [Callable Yield] [●] Zertifikats nach § 2 der Wertpapierbedingungen zum jeweiligen *Bonus-Zahltag* einen *Bonus*, sofern der Kurs jedes der *Basiswerte_(i)* während eines *Beobachtungszeitraums_(i)*, wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag_(i)* festgestellt, zu keinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle_(i)* war. War hingegen der Kurs von mindestens einem *Basiswert_(i)* während eines *Beobachtungszeitraums_(i)*, wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag_(i)* festgestellt, zu irgendeinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle_(i)*, besteht weder für den betroffenen *Beobachtungszeitraum_(i)* noch für folgende *Beobachtungszeiträume* Anspruch auf Zahlung eines *Bonus*.

Kündigt die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen die UBS [Callable Yield] [●] Zertifikat zu einem *Beobachtungstag_(i)*, erhält der Inhaber eines UBS [Callable Yield] [●] Zertifikats den *Nennbetrag* je *Wertpapier* und die UBS [Callable Yield] [●] Zertifikat verfallen vorzeitig.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. Im Folgenden werden deshalb überblickartig die Wirkungsweise und die jeweils typischen Risiken der Zertifikate dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der mit einer Investition in die Zertifikate verbundenen Risiken und der jeweils produktspezifischen Risikofaktoren kann dem Abschnitt „Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und den Wertpapieren“ dieses Prospekts entnommen werden.

Der Wert eines Zertifikats wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Laufzeit des Wertpapiers, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswerts oder das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Zertifikats kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt. Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts den Wert des jeweiligen Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert des Zertifikats rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit der Wertpapiere wieder erholen wird. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Zertifikaten um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Zertifikat verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des Basiswerts. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum anderen ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen. Eine weitergehende Darstellung der Risikofaktoren ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 45 bis einschließlich 74 und dem Finanzbericht 2004 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 18 bis einschließlich 20 zu entnehmen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die – auch im Fall der Insolvenz der Emittentin – untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert eines oder mehrerer der Basiswerte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder

die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die [Emittentin] [Anbieterin] auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. **Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen der Basiswerte erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Über die unter Umständen erfolgende Zahlung des Bonus hinaus erhalten die Wertpapiergläubiger keine Zwischenzahlungen.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Besonderheiten der UBS [Callable Yield] [•] Zertifikate

Der Inhaber eines UBS [Callable Yield] [•] Zertifikats auf das Portfolio aus den *Basiswerten*_(i=1) bis _(i=n) erhält nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Nennbetrag* je *Wertpapier*, sofern der Kurs jedes der *Basiswerte*_(i) während eines *Beobachtungszeitraums*_(i), wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag*_(i) festgestellt, zu keinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle*_(i) war. Sofern hingegen der Kurs von mindestens einem *Basiswert*_(i) während eines *Beobachtungszeitraums*_(i), wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag*_(i) festgestellt, zu irgendeinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle*_(i) war, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Nennbetrag* je *Wertpapier* multipliziert mit dem Quotienten von *Abrechnungskurs* dividiert durch den *Basiskurs*, beides in Bezug auf den *Basiswert* mit der geringsten Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere.

Darüber hinaus erhält der Inhaber eines UBS [Callable Yield] [•] Zertifikats nach § 2 der Wertpapierbedingungen zum jeweiligen *Bonus-Zahltag* einen *Bonus*, sofern der Kurs jedes der *Basiswerte*_(t) während eines *Beobachtungszeitraums*_(t), wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag*_(t) festgestellt, zu keinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle*_(t) war. War hingegen der Kurs von mindestens einem *Basiswert*_(t) während eines *Beobachtungszeitraums*_(t), wie an dem maßgeblichen *Beobachtungstag*_(t) festgestellt, zu irgendeinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche *Kursschwelle*_(t), besteht weder für den betroffenen *Beobachtungszeitraum*_(t) noch für folgende *Beobachtungszeiträume* Anspruch auf Zahlung eines *Bonus*.

Kündigt die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen die UBS [Callable Yield] [•] Zertifikate zu einem *Beobachtungstag*_(t), erhält der Inhaber eines UBS [Callable Yield] [•] Zertifikats den *Nennbetrag* je *Wertpapier* und die UBS [Callable Yield] [•] Zertifikat verfallen vorzeitig.

[2.] [Besonderheiten bei Zertifikaten auf [Währungen] [,] [Wechselkurse] [,] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle]

Im Fall von [Währungen] [,] [Wechselkursen] [,] [Rohstoffen] [bzw.] [Edelmetallen] als *Basiswert* ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Anbieterin bzw. der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten der nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen *Kursschwelle* kommen kann.]

[2.] [3.] [Wichtige Informationen über die mit den Basiswerten verbundenen Risiken]

[•]

[2.] [3.] [4.] Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die *Laufzeit des Wertpapiers*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf die Basiswerte verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von dem jeweiligen Basiswert abgeleitet wird. Der Wert der Basiswerte kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der Basiswert aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung eines oder mehrerer der Basiswerte kein Indikator für eine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis der Basiswerte indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung der Basiswerte. Veränderungen in dem Marktpreis eines oder mehrerer der Basiswerte beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der Basiswerte steigt oder fällt.

Wenn der durch das Wertpapier verbriefte Anspruch des Wertpapiergläubigers mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswerts in einer solchen von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken auf-

grund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages bzw. Bonus entsprechend vermindert.

[3.] [4.] [5.] Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. den Bonus der Höhe nach extrem vermindern können.** Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

[4.] [5.] [6.] Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

[5.] [6.] [7.] Handel in den Wertpapieren / Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an der bzw. den angegebenen Wertpapier-Börse(n) gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

[6.] [7.] [8.] Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen

und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

[7.] [8.] [9.] Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. [Am oder vor dem *Bewertungstag*] [An oder vor jedem der *Bewertungsdurchschnittstage*] kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Wertpapiere auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswerts*_(t) durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

[8.] [9.] [10.] Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

[9.] [10.] [11.] Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Bezüglich der im Abschnitt „Informationen über die Basiswerte“ auf der Seite 60 dieses Prospekts gemachten Angaben, die erkenntlich nicht von der Emittentin bzw. der Anbieterin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleisten die Emittentin und die Anbieterin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Soweit für die Emittentin und die Anbieterin ersichtlich und nachprüfbar, sind dabei keine Tatsachen ausgelassen worden, die zu einer Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der reproduzierten Informationen führen würden.

[Sofern die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, nicht zugleich auch als Index Sponsor in Bezug auf den im Abschnitt „Informationen über die Basiswerte“ dargestellten Index handelt, übernimmt der Index Sponsor außer für die im Abschnitt „Informationen über die Basiswerte“ auf der Seite 60 dieses Prospekts enthaltenen Informationen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. [Der Index Sponsor erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Abschnitt „Informationen über die Basiswerte“ auf der Seite 60 dieses Prospekts enthaltenen Informationen seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.]]

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich.

I. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2006; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 21. April 2005). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Der juristische Name der Emittentin lautet UBS AG. In kommerzieller Hinsicht tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung UBS auf.

UBS entstand am 29. Juni 1998 in der Schweiz durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 5050. Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

III. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen, darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

Die UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht. Die UBS ist mit über 70.000 Mitarbeitern (per 30. September 2005) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen - beurteilt. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit

Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.²

Die UBS gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensgruppen: Global Wealth Management & Business Banking, die am 1. Juli 2005 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA entstanden ist, Global Asset Management und Investment Bank, die gemeinsam mit dem Corporate Center die operative Struktur des Finanzdienstleistungsgeschäfts des Konzerns bilden. Eine Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking, der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 17 bis einschließlich 41 zu entnehmen.

Wettbewerb

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2004 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 174 bis einschließlich 178 entnommen werden.

V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2004 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates einerseits und des Präsidenten der Konzernleitung und Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Eine Beschreibung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung (Zusammensetzung neu per 1. Juli 2005) unter Angabe der jeweiligen Geschäftsadresse und der jeweils wichtigsten Tätigkeiten außerhalb

² Long-Term Rating, Stand 30. September 2005

der UBS ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 91 bis einschließlich 97 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 98 bis einschließlich 100 (Konzernleitung) zu entnehmen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss).

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens und für die Überwachung der Konzernleitung verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte sind externe Mitglieder, die von UBS unabhängig sind. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben auch exekutive Funktionen aus (im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen) und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Der Konzernleitung und insbesondere ihrem Präsidenten obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der Konzernstrategie und für das Konzernergebnis. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS. Die Konzernleitung verantwortet das Konzernergebnis gegenüber dem Verwaltungsrat. Zudem trägt sie gemeinsam mit dem Präsidium die Verantwortung für die Entwicklung der Strategien von UBS.

Interessenkonflikte

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 91 bis einschließlich 97 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 98 bis einschließlich 100 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2004 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,76% (2003: 8,27%, 2002: 7,68%) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2004 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 5,77% (31. Dezember 2003: 4,54%) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5% beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5% am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 87 bis einschließlich 88 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2002/2003 und 2003/2004 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2002/2003 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf den Abschnitt „Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 18 bis einschließlich 24 im Finanzbericht 2003 und für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf die Abschnitte „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“, „Rechnungslegungsgrundsätze“ und „Wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 77 bis einschließlich 84 im Finanzbericht 2004 verwiesen. Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten auch Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung als auch die Jahresrechnung der UBS AG wurden für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004 von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2002/2003 kann dem Finanzbericht 2003 auf Seite 216 und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 216 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 3. Quartal des Jahres 2005 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. September 2005 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2004, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2004, dem Handbuch 2004/2005 und dem Finanzbericht 2004, veröffentlicht worden ist, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2003, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2003, (ii) dem Handbuch 2003/2004 und (iii) dem Finanzbericht 2003 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2005 in englischer Sprache und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der in unvollständiger Form veröffentlicht wird und noch nicht die endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS genehmigt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in diesem Prospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweils endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tage des öffentlichen Angebots bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin und von der Anbieterin, auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin wird zudem in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, eine Mitteilung veröffentlichen, wie die endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an

den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die auf den Inhaber lautenden UBS [Callable Yield] [●] Zertifikate, mit der *International Security Identification Number* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht und in Höhe der *Gesamtsumme der Emission* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf den [börsennotierten] Basiswert, wie in den Abschnitten „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ und „Informationen über die Basiswerte“ näher dargestellt.

Die Wertpapiere verfallen – solange sie von der Emittentin nicht vorzeitig getilgt werden - am *Verfalltag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

4. Emission und Verkauf der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt, diesen Prospekt - nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospekttrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden. Da die Wertpapiere jedoch nicht bzw. nicht in allen Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot zugelassen bzw. registriert sein werden, können die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ auf den Seiten 62 f. in diesem Prospekt entnehmen.

5. Übernahme und Emissionspreis

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*, wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der Emissionspreis wird [am *Festlegungstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet)] [bei Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs der Basiswerte festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] [Nach dem Ende der Zeichnungsfrist] [Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere. Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere beträgt: *Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

6. Verbriefung und Status der Wertpapiere

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Definitionen“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. Notierung

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an der *Wertpapier-Börse* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen. Die Börsennotierung der Wertpapiere wird - falls die Wertpapiere nicht vorzeitig verfallen - [zwei] [●] Börsenhandelstag[e] vor dem Verfalltag eingestellt. Von da an bis zum Verfalltag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

8. Zeichnung und Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können [ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet)] [während der *Zeichnungsfrist* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet)] zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin [gezeichnet] [erworben] werden. [Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen.] Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] Die Wertpapiere werden nach dem Zahltag bei Emission in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Definitionen“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.]

9. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Korbs oder eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder andere Basiswerte beziehungsweise auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE

II. SUMMARY OF THE KEY TERMS OF THE SECURITIES

Der nachstehende Abschnitt enthält die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.³ /

*This following section contains the key terms of the Securities. This summary does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.*³

³ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich und auch die folgenden wichtigsten Ausstattungsmerkmale können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

The notation of the Securities will be different for each series of the securities and also the key terms can be different for each series of the Securities.

DIE WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER UBS [CALLABLE YIELD] [●] ZERTIFIKATE / THE KEY TERMS OF THE UBS [CALLABLE YIELD] [●] CERTIFICATES

Die UBS [Callable Yield] [●] Zertifikate weisen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, die nachstehend dargestellten wichtigsten Ausstattungsmerkmale auf /

Subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the UBS [Callable Yield] [●] Certificates have the key terms as described below:

Emittentin /	UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /
Issuer:	<i>UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4002 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.</i>
Anbieterin /	UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /
Offeror:	<i>UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.</i>
Zahlstelle /	UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. [●] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /
Paying Agent:	<i>UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. [●] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]</i>
Berechnungsstelle /	[●] [UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] /
Calculation Agent:	<i>[●] [UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.]</i>
Emissionsvolumen /	[●] Wertpapiere [indikativ. Das Emissionsvolumen wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /
Issue Size:	<i>[●] Securities [indicative. The Issue Size will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]</i>
Gesamtsumme der Emission /	[●] [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /
Aggregate Amount of the Issue:	<i>[●] [indicative. The Aggregate Amount of the Issue will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]</i>
Gesamtbetrag der Übernahme- und/oder Platzierungsprovision /	[●] /
Aggregate amount of underwriting	[●]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

and/or placing fee:

Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere /
Start of public Offer of the Securities: [•] /
 [•]

Basiswert(e) /

[•] in Bezug auf den Basiswert_(i=1) [im Fall eines Index als Basiswert_(i=1) folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=1)**“), wie er von [•] (der „**Index Sponsor_(i=1)**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird];

[[•] in Bezug auf den Basiswert_(i=2) [im Fall eines Index als Basiswert_(i=2) folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=2)**“), wie er von [•] (der „**Index Sponsor_(i=2)**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird];... und

[•] in Bezug auf den Basiswert_(i=n) [im Fall eines Index als Basiswert_(i=n) folgenden Text einfügen: (der „**Index_(i=n)**“), wie er von [•] (der „**Index Sponsor_(i=n)**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird].

Der Begriff „Basiswert“ [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: „Index“ bzw. „Index Sponsor“] umfasst sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) bzw. sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n) /

Underlying(s):

[•] in relation to the Underlying_(i=1) [in case of an Index as Underlying_(i=1) insert the following text: (the „**Index_(i=1)**“), as maintained, calculated and published by [•] (the „**Index Sponsor_(i=1)**“)];

[[•] in relation to the Underlying_(i=2) [in case of an Index as Underlying_(i=2) insert the following text: (the „**Index_(i=2)**“), as maintained, calculated and published by [•] (the „**Index Sponsor_(i=2)**“)];... and

[•] in relation to the Underlying_(i=n) [in case of an Index as Underlying_(i=n) insert the following text: (the „**Index_(i=n)**“), as maintained, calculated and published by [•] (the „**Index Sponsor_(i=n)**“)].

In such case, the term „Underlying“ [in case of an Index as Underlying insert the following text: „Index“ or „Index Sponsor“, as the case may be,] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [in case of an Index as Underlying insert the following text: to all Indices_(i=1) to _(i=n) or to all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be].

[Korbbestandteile /

[•]. Jede Definition bzw. Bestimmung im Zusammenhang mit einem Korbbestandteil wird bestimmt und ausgelegt in Übereinstimmung mit der auf einen Basiswert jeweils anwendbaren Definition bzw. Bestimmung. Insoweit gilt jede Bezugnahme auf den Begriff „Basiswert“ als Bezugnahme auf den Korbbestandteil. /

Basket Components:

[•]. Any definition or condition, as the case may be, in relation to a Basket Component shall be determined and construed in accordance with the definition or condition, as the case may be, applicable to an Underlying. Any reference in this respect to „Underlying“ shall be deemed to reference to the Basket Component.]

Basiswährung /

[•] /

Underlying Currency:	[•]
Auszahlungswährung / Settlement Currency:	[•] / [•]
Emissionspreis / Issue Price:	[•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier] [indikativ. Der Emissionspreis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] / [•] [plus an offering premium amounting to [•] per Security] [indicative. The Issue Price will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]
Emissionstag / Issue Date:	[•] / [•]
[Zeichnungsfrist / Subscription Period:	[•]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] / [•]. [The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]
Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:	[•] [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] / [•] [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]
[Festlegungstag / Fixing Date:	[•]. Falls dieser Tag in Bezug auf den Basiswert _(i) oder mehrere Basiswerte kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als Festlegungstag für [den jeweils betroffenen Basiswert _(i)] [sämtliche Basiswerte]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] / [•]. If this day is not an Underlying Calculation Date in relation to the Underlying _(i) or more than one Underlying, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to [the affected Underlying _(i)] [the aggregate Underlyings]. [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]
[Festlegungszeit / Fixing Time:	Die Festlegungszeit entspricht [•] [[•] Uhr (Ortszeit [•])] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Basiswerts] [im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils] [durch den Index Sponsor]. / The Fixing Time means [•] [[•] hrs. local time [•]] [the time of official determination of the [•] price of the Underlying] [in case of a Basket as Underlying insert the following text: [[•] hrs. relevant local time for each Basket Component] [the time of official determination of the [•]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

price of each Basket Component] [by the Index Sponsor].

Abrechnungskurs eines Basiswerts /

Der Abrechnungskurs des Basiswerts_(i) entspricht [dem Kurs des Basiswerts_(i) an dem Bewertungstag] [dem von der Berechnungsstelle ermittelten Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts_(i)] zur Bewertungszeit. /

Settlement Price of an Underlying:

The Settlement Price of an Underlying_(i) equals [the Price of the Underlying_(i) on the Valuation Date] [the average of the Prices of the Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent] at the Valuation Time.

Kurs des Basiswerts /

Der Kurs des Basiswerts_(i) entspricht [dem fortlaufend [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten Kurs des Basiswerts_(i)] [im Fall eines Index als Basiswert_(i) folgenden Text einfügen: dem fortlaufend von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts_(i),] [im Fall eines Wechselkurses als Basiswert_(i) folgenden Text einfügen: [•] [dem auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EURX=“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, fortlaufend veröffentlichten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs des Basiswerts_(i)]] [im Fall eines Korbs als Basiswert_(i) folgenden Text einfügen: der Summe der Produkte bestehend jeweils aus [dem im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] fortlaufend ermittelten Kurs des jeweiligen Korbbestandteils] [bzw.,] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: dem fortlaufend von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurs des jeweiligen Korbbestandteils], [bzw.,] [im Fall eines Wechselkurses als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: dem auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EURX=“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, fortlaufend veröffentlichten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs des jeweiligen Korbbestandteils] multipliziert mit der bei Bestimmung der Zusammensetzung des Korbs jeweils festgelegten Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb,] [bezogen auf die Basiswährung]. /

Price of the Underlying:

The Price of the Underlying_(i) means [the price of the Underlying_(i) as continuously determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [in case of an Index as the Underlying_(i) insert the following text: the price of the Underlying_(i) as continuously calculated and published by the Index Sponsor] [in case of an exchange rate as the Underlying_(i) insert the following text: [•] [the relevant [bid] [ask] [mean] rate of the Underlying_(i) as continuously published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EURX=“] [•], or a substitute thereof]] [in case of a Basket as the Underlying_(i) insert the following text: the sum of the products of [the price of the respective Basket Component as continuously determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [in case of an Index as the Basket Component insert the following text: the price of the respective Basket Component as continuously calculated and published by the Index Sponsor] [in case of an exchange rate as the Basket Component insert the following text: the relevant [bid] [ask] [mean] rate of the Underlying as continuously published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EURX=“] [•], or a substitute thereof] and the weighting of the respective Basket Component within the basket, as used for determining the composition of the Basket,] [related to the Underlying Currency].

[Bewertungstag /

Der Bewertungstag entspricht dem [Verfalltag] [unmittelbar auf den Verfalltag folgenden Tag]. Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungs-

Valuation Date:	<p>tag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als Bewertungstag für [den jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [sämtliche Basiswerte]. /</p> <p><i>The Valuation Date means [the Expiration Date] [the day immediately succeeding the Expiration Date]. If this day is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the Valuation Date in relation to [the affected Underlying_(i)] [the aggregate Underlyings].]</i></p>
Bewertungszeit /	<p>Die Bewertungszeit entspricht [●] [[●] Uhr (Ortszeit [●])] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des jeweiligen Basiswerts] [im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[●] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils] [durch den Index Sponsor]./</p>
Valuation Time:	<p><i>The Valuation Time means [●] [[●] hrs. local time [●]] [the time of official determination of the [●] price of the Underlying] [in case of a Basket as Underlying insert the following text: [[●] hrs. relevant local time for each Basket Component] [the time of official determination of the [●] price of each Basket Component] [by the Index Sponsor].</i></p>
[Bewertungsdurchschnittstag /	<p>Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [●]; [...] und</p> <p>der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht für den [●] [Verfalltag].</p> <p>Der Begriff „Bewertungsdurchschnittstag“ umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).</p> <p>Falls einer dieser Tage kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für [den jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [sämtliche Basiswerte]. /</p>
Valuation Averaging Date:	<p><i>The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [●]; [...] and</i></p> <p><i>the Valuation Averaging Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].</i></p> <p><i>The term “Valuation Averaging Date” shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).</i></p> <p><i>If one of these days is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to [the affected Underlying_(i)] [the aggregate Underlyings].]</i></p>
Beobachtungszeitraum /	<p>Der Beobachtungszeitraum_(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr, Ortszeit [●] [Frankfurt am Main], am [●] und endend um [●] Uhr, Ortszeit [●] [Frankfurt am Main], am [●] [Beobachtungstag_(i=1)] (ausschließlich) [...] und</p> <p>der Beobachtungszeitraum_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [●] Uhr, Ortszeit [●] [Frankfurt am Main], am [●] [Beobachtungstag_(i=n-1)] und endend um [●] Uhr, Ortszeit [●] [Frankfurt am Main], am [●] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich) /</p>
Observation Period:	<p><i>The Observation Period_(i=1) means the period commencing at [●] hrs. local time [●] [Frankfurt am Main] on [●] and ending at [●] hrs. local time [●] [Frankfurt am Main] on [●] [Observation Date_(i=1)] (excluding [...] and</i></p>

the Observation Period_(i=n) means the period commencing at [●] hrs. local time [●] [Frankfurt am Main] on [●] [Observation Date_(i=n-1)] (including) and ending at [●] hrs. local time [●] [Frankfurt am Main] on [●] [Observation Date_(i=n)] (including).

Beobachtungstag /

Der Beobachtungstag_(i=1) steht für den [●] [...] und

der Beobachtungstag_(i=n) steht für den [●] [Verfalltag].

Falls einer dieser Tage kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als maßgeblicher Beobachtungstag für [den jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [sämtliche Basiswerte].

Observation Date:

Der Begriff „Beobachtungstag“ umfasst sämtliche Beobachtungstage_(i=1) bis _(i=n). /

The Observation Date_(i=1) means the [●] [...] and

the Observation Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].

If one of these days is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the relevant Observation Date in relation to [the affected Underlying_(i)] [the aggregate Underlyings].

The term "Observation Date" shall also refer to all Observation Dates_(i=1) to _(i=n).

Kursschwelle /

Die Kursschwelle_(i=1) in Bezug auf den Basiswert_(i=1) entspricht [●] [[●]% von [dem Basiskurs_(i=1)] [dem Kurs des Basiswerts_(i=1) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]]. [indikativ. Die Kursschwelle_(i=1) in Bezug auf den Basiswert_(i=1) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt*];

[die Kursschwelle_(i=2) in Bezug auf den Basiswert_(i=2) entspricht [●] [[●]% von [dem Basiskurs_(i=2)] [dem Kurs des Basiswerts_(i=2) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]]. [indikativ. Die Kursschwelle_(i=2) in Bezug auf den Basiswert_(i=2) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt*]...] und

die Kursschwelle_(i=n) in Bezug auf den Basiswert_(i=n) entspricht [●] [[●]% von [dem Basiskurs_(i=n)] [dem Kurs des Basiswerts_(i=n) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]]. [indikativ. Die Kursschwelle_(i=n) in Bezug auf den Basiswert_(i=n) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

Berechnungsstelle festgelegt. *]

Floor:

Der Begriff „Basiskurs“ umfasst sämtliche Basiskurse_(i=1) bis _(i=n). /

*The Floor_(i=1) in relation to the Underlying_(i=1) equals [●] [[●]% of [the Strike Price_(i=1)] [the Price of the Underlying_(i=1) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]]. [indicative. The Floor_(i=1) in relation to the Underlying_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time **];*

*[the Floor_(i=2) in relation to the Underlying_(i=2) equals [●] [[●]% of [the Strike Price_(i=2)] [the Price of the Underlying_(i=2) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]]. [indicative. The Floor_(i=2) in relation to the Underlying_(i=2) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]...] and*

*the Floor_(i=n) in relation to the Underlying_(i=n) equals [●] [[●]% of [the Strike Price_(i=n)] [the Price of the Underlying_(i=n) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]]. [indicative. The Floor_(i=n) in relation to the Underlying_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]*

In such case, the term “Floor” shall also refer to all Floors_(i=1) to _(i=n).

Basiskurs /

Der Basiskurs_(i=1) in Bezug auf den Basiswert_(i=1) entspricht [●] [dem Kurs des Basiswerts_(i=1) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [indikativ. Der Basiskurs_(i=1) in Bezug auf den Basiswert_(i=1) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *];

[der Basiskurs_(i=2) in Bezug auf den Basiswert_(i=2) entspricht [●] [dem Kurs des Basiswerts_(i=2) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [indikativ. Der Basiskurs_(i=2) in Bezug auf den Basiswert_(i=2) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *]...] und

der Basiskurs_(i=n) in Bezug auf den Basiswert_(i=n) entspricht [●] [dem Kurs des Basiswerts_(i=n) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [indikativ. Der Basiskurs_(i=n) in Bezug auf den Basiswert_(i=n) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *]

Strike Price:

Der Begriff „Basiskurs“ umfasst sämtliche Basiskurse_(i=1) bis _(i=n). /

*The Strike Price_(i=1) in relation to the Underlying_(i=1) equals [●] [the Price of the Underlying_(i=1) at the Fixing Time on the Fixing Date]. [indicative. The Strike Price in relation to the Underlying_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **];*

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

[the Strike Price_(i=2) in relation to the Underlying_(i=2) equals [●] [the Price of the Underlying_(i=2) at the Fixing Time on the Fixing Date]. [indicative. The Strike Price in relation to the Underlying_(i=2) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]...] and

the Strike Price_(i=n) in relation to the Underlying_(i=n) equals [●] [the Price of the Underlying_(i=n) at the Fixing Time on the Fixing Date]. [indicative. The Strike Price in relation to the Underlying_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]

In such case, the term "Strike Price" shall also refer to all Strike Prices_(i=1) to _(i=n).

Nennbetrag /
Nominal Amount:

[●] je Wertpapier /
[●] per Security

Bonus /
Bonus:

Der Bonus entspricht [●] [[●]% des Nennbetrags je Wertpapier]. /
The Bonus equals [●] [[●]% of the Nominal Amount per Security.

Tilgungsfrist /

Die Tilgungsfrist im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen beträgt mindestens [●] [Kalendertage] [Kalenderwochen] [Kalendermonate] [●] zu dem maßgeblichen Beobachtungstag_(i). /

Period of Notice:

The period of notice in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Conditions of the Securities shall be at least [●] [calendar days] [calendar weeks] [calendar months] [●] prior to the relevant Observation Date_(i).

Kleinste handelbare Einheit /
Minimum Trading Size:

[●] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon. /
[●] or an integral multiple thereof.

Verfalltag /

[●]. [Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als der Verfalltag für [den jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [sämtliche Basiswerte].] /

Expiration Date:

[●]. [If this day is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the Expiration Date in relation to [the affected Underlying_(i)] [the aggregate Underlyings].]

Abwicklung /

Abwicklung innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach (i) dem [maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], (ii) im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen nach dem [Vorzeitigen Verfalltag] [unmittelbar auf den Vorzeitigen Verfalltag folgenden Tag], (iii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag (jeweils der „Rück-

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

Settlement:	<p>zahlungstag“) und (iv) im Fall eines Bonus innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem jeweils für den Bonus maßgeblichen Beobachtungstag_(i) (der „Bonus-Zahltag“)/</p> <p><i>Settlement within [●] Banking Days after (i) the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates], (ii) in case of Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Conditions of the Securities, after the [Early Expiration Date] [the day immediately succeeding the Early Expiration Date] and (iii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 of the Conditions of the Securities, after the Termination Date (each the “Settlement Date”) or, (iv) in case of a Bonus, within [●] Banking Days after the Observation Date_(i) relevant for the Bonus (the “Bonus Payment Date”).</i></p>
[Maßgebliche Börse /	<p>[●] [die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden.] [[●] in Bezug auf den Basiswert_(i=1), [...] und [●] in Bezug auf den Basiswert_(i=n). [Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).]. /</p>
Relevant Stock Exchange:	<p>[●] [the stock exchange(s) on which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.] [[●] in relation to the Underlying_(i=1), [...] and [●] in relation to the Underlying_(i=n). [The term “Relevant Stock Exchange” shall also refer to all Relevant Stock Exchanges_(i=1) to _(i=n).].]</p>
[Maßgebliches Handelssystem /	<p>[[●] [[●] in Bezug auf den Basiswert_(i=1), [...] und [●] in Bezug auf den Basiswert_(i=n)] [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden.] [Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).]. /</p>
Relevant Trading System:	<p>[[●] [[●] in relation to the Underlying_(i=1), [...] and [●] in relation to the Underlying_(i=n)] [the trading system(s) in which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor]. [The term “Relevant Trading System” shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).].]</p>
[Maßgebliche Terminbörse /	<p>[●] [[●] in Bezug auf den Basiswert_(i=1), [...] und [●] in Bezug auf den Basiswert_(i=n)] [diejenige Terminbörse(n), an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] stattfindet]. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n).]. /</p>
Relevant Futures and Options Exchange:	<p>[●] [[●] in relation to the Underlying_(i=1), [...] and [●] in relation to the Underlying_(i=n)] [the futures and options exchange(s), on which future and option contracts on the Underlying(s) are primarily traded]. [The term “Relevant Futures and Options Exchange” shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n).].]</p>
Wertpapier-Kenn-Nummern / Security Identification Codes	<p>ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] / ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]]</p>
Wertpapier-Börse(n) / Security Stock Exchange(s):	<p>[●] / [●]</p>
Anwendbares Recht / Governing Law:	<p>Deutsches Recht / German Law</p>

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale /
Planning Table of the Key Terms [•]]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden Muster-Bedingungen der Wertpapiere gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale“ und den „Definitionen“ (die „Bedingungen“) zu lesen.

Die nachstehenden Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Definitionen

Teil 2: Wertpapierbedingungen

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

*The following model terms and conditions of the Securities in each case apply to one series of Securities and shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Summary of Key Terms” and the “Definitions (the “**Conditions**”).*

The following Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Definitions

Part 2: Conditions of the Securities

TEIL 1: DEFINITIONEN

„**Bankgeschäftstag**“ steht für jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [und] [in [●]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind [, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt.

„**Basiswert-Berechnungstag**“ steht für jeden Tag, [an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [und] [die Maßgebliche Börse] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]] [*im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen:* an dem (i) der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Werten, die mindestens [●] [80%] [90%] der Marktkapitalisierung aller Index-Werte bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen, [, an dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet].

„**Clearingstelle**“ steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] oder jeden Nachfolger. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.]

„**Wertpapiere**“ steht für die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen UBS [Callable Yield] [●] Zertifikate, die auf den Inhaber lauten.

„**Wertpapiergläubiger**“ steht für die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen. Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle und (iv) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt.

PART 1: DEFINITIONS

“**Banking Day**” means each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [and] [in [●]] are open for business [, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open] and the Clearing System settles securities dealings.

“**Underlying Calculation Date**” means each day [on which [the Relevant Trading System] [and] [the Relevant Stock Exchange] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the Underlying is determined in accordance with the relevant rules]] [*in case of an Index as the Underlying insert the following text:* on which (i) the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, and (ii) the assets, which are comprised in the Index are, to the extent of at least [●] [80%] [90%] of the market capitalisation of all Index assets or of the overall value of the Index, available for trading and quotation [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange].

“**Clearing System**” means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] or any successor in this capacity. [The term “Clearing-System” shall refer to all Clearing-Systems.]

“**Securities**” means the UBS [Callable Yield] [●] Certificates, issued in bearer form by the Issuer in the Issue Size.

“**Securityholder**” means the persons acknowledged by German law as legal owner of the Security. The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent (iii) the Paying Agent and (iv) all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

TEIL 2: WERTPAPIERBEDINGUNGEN

PART 2: CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1

**Zertifikatsrecht; Auszahlungsbetrag;
Abrechnungsbetrag**

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS [Callable Yield] [•] Zertifikat bezogen auf die Wertentwicklung sämtlicher Basiswerte nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), am Rückzahlungstag den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „**Auszahlungsbetrag**“) und am jeweiligen Bonus-Zahltag⁽ⁱ⁾ gegebenenfalls einen [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Bonus gemäß § 2 dieser Bedingungen, auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen.
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird wie folgt berechnet:
- (a) Sofern der Kurs jedes der Basiswerte⁽ⁱ⁾ während eines Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾, wie an dem maßgeblichen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt, **zu keinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche Kursschwelle⁽ⁱ⁾ war**, dann entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag je Wertpapier.
- (b) Sofern der Kurs von mindestens einem Basiswert⁽ⁱ⁾ während eines Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾, wie an dem maßgeblichen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt, **zu irgendeinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche Kursschwelle⁽ⁱ⁾ war**, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag je Wertpapier multipliziert mit dem Quotienten von Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, beides in Bezug auf den Basiswert mit der geringsten Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere (der „**Basiswert_(gW)**“).
- Der Abrechnungsbetrag wird dementsprechend in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts(gW)}}{\text{Basiskurs des Basiswerts(gW)}}$$

- (3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags oder des Bonus, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungs-

§ 1

**Certificate Right; Settlement Amount;
Redemption Amount**

- (1) The Issuer hereby warrants the Securityholder of each (1) UBS [Callable Yield] [•] Certificate relating to the performance of all Underlyings under these Conditions the right (the “**Certificate Right**”) to receive on the Settlement Date the Redemption Amount (§ 1 (2)) [, converted into the Settlement Currency,] commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”) and, if applicable, on the relevant Bonus Payment Date⁽ⁱ⁾ the Bonus in accordance with § 2 of these Conditions [, converted into the Settlement Currency,] commercially rounded to two decimal places.
- (2) The “**Redemption Amount**” is calculated as follows:
- (a) If the Price of each Underlying⁽ⁱ⁾ during any Observation Period⁽ⁱ⁾ has, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾, **never been equal to or below the relevant Floor⁽ⁱ⁾**, the Redemption Amount equals the Nominal Amount per Security.
- (b) If the Price of at least one Underlying⁽ⁱ⁾ during any Observation Period⁽ⁱ⁾ has, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾, **been equal to or below the relevant Floor⁽ⁱ⁾**, the Redemption Amount equals the Nominal Amount per Security multiplied by the quotient of the Settlement Price divided by the Strike Price, each related to the Underlying with the lowest performance during the term of the Securities (the “**Underlying_(IP)**”).

The Redemption Amount is, consequently, calculated in accordance with the following formula:

$$\text{Nominal Amount} \times \frac{\text{Settlement Price of Underlying (IP)}}{\text{Strike Price of Underlying (IP)}}$$

- (3) Any calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount or of the Bonus, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Calculations made in this respect by the

stelle getroffenen Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 2 Bonus

- (1) Sofern der Kurs jedes der Basiswerte_(i) während eines Beobachtungszeitraums_(i), wie an dem maßgeblichen Beobachtungstag_(i) festgestellt, **zu keinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche Kursschwelle_(i) war**, hat der Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS [Callable Yield] [•] Zertifikat das Recht, zum jeweiligen Bonus-Zahltag in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum_(i) die Zahlung des Bonus zu verlangen.
- (2) Sofern der Kurs von mindestens einem Basiswert_(i) während eines Beobachtungszeitraums_(i), wie an dem maßgeblichen Beobachtungstag_(i) festgestellt, **zu irgendeinem Zeitpunkt gleich der oder kleiner als die jeweils maßgebliche Kursschwelle_(i) war**, erhält der Wertpapiergläubiger weder für den Beobachtungszeitraum_(i) noch für folgende Beobachtungszeiträume die Zahlung eines Bonus.
- (3) Auf die Zahlung des Bonus finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

§ 3

Vorzeitige Tilgung durch die Emittentin

- (1) Unter der Voraussetzung, dass die Zahlung des Bonus nicht aufgrund der Bestimmung des § 2 (2) dieser Bedingungen entfallen ist, kann die Emittentin sämtliche, aber nicht einzelne Wertpapiere jeweils zu einem Beobachtungstag_(i) (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) durch eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Wahrung der Tilgungsfrist (wie einleitend definiert) kündigen und durch Zahlung des [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Nennbetrags je Wertpapier [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] (der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“) vorzeitig tilgen.
- (2) Auf die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

§ 2 Bonus

- (1) If the Price of each Underlying_(i) during any Observation Period_(i) has, as determined on the relevant Observation Date_(i), **never been equal to or below the relevant Floor_(i)**, the Securityholder of each (1) UBS [Callable Yield] [•] Certificate is entitled to receive on the relevant Bonus Payment Date in relation to the Observation Period_(i) the payment of the Bonus.
- (2) If the Price of at least one Underlying_(i) during any Observation Period_(i) has, as determined on the relevant Observation Date_(i), **been equal to or below the relevant Floor_(i)**, the Securityholder will not receive payment of the Bonus in relation to the Observation Period_(i) and any further Observation Period.
- (3) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Bonus.

§ 3

Early Redemption by the Issuer

- (1) Provided that the payment of the Bonus has not been dispensed due to the provision of § 2 (2) of these Conditions, the Issuer may terminate all but not some of the Securities as of an Observation Date_(i) (the „**Early Expiration Date**“) by giving a notice in accordance with § 11 of these Conditions within the Period of Notice (as introductory defined) and redeem the Securities by payment of the Nominal Amount per Security [, converted into the Settlement Currency and afterwards commercially rounded to two decimal places] (the „**Early Settlement Amount**“).
- (2) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Early Settlement Amount.

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Dauerglobalurkunde; Übertragbarkeit; Status

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde übertragbar und sind im Effekten giroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Tilgung; [Umrechnungskurs;] Vorlegungsfrist

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)) bis zum Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag), die Überweisung des Auszahlungsbetrags, des Bonus, des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 (3)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.
- (2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Bonus, des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurses, [wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], (ii) im Fall der Vorzeitigen Tilgung

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends, Permanent Global Note; Transfer; Status

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**”). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

No interest and no dividends are payable on the Securities.

- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing System. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing System.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 5

Settlement; [Conversion Rate;] Period of Presentation

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date (in any case not before the Settlement Date) the payment of the Settlement Amount, the Bonus, the Early Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 (3)), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing System.
- (2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, the Bonus, the Early Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or any other amount payable under these Conditions into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [ask] [mean] rate as published on [(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates], (ii) in case of Early Redemption by the Issuer, the Early Expiration

durch die Emittentin, an dem Vorzeitigen Verfalltag oder (iii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, in den das Kündigungsereignis (§ 7 (1)) fällt bzw., falls einer der letztgenannten Tage kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag] [wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage, (ii) im Fall der Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin, auf den Vorzeitigen Verfalltag oder (iii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, in den das Kündigungsereignis (§ 7 (1)) fällt], von [Reuters] [●] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [●], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Brief-] [Mittel-] [Geld-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

([2] [3]) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Bonus, des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen an die Clearingstelle zur Weiterleitung an den jeweiligen Wertpapiergläubiger befreit.

([3] [4]) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Bonus, des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr

Date or (iii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event (§ 7 (1)) occurs, or if one of these days is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day] [the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates], (ii) in case of Early Redemption by the Issuer, the Early Expiration Date or (ii) in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event (§ 7 (1)) occurs], on [Reuters] [●] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [●], or a substitute thereof. In case that controversial [bid] [ask] [mean] rates are or no relevant [bid] [ask] [mean] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [ask] [mean] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. Bloomberg), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (“**BGB**”).

In case that the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing markets customs.]

([2] [3]) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Bonus, the Early Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions to the Clearing System for further credit to the relevant Securityholder.

([3] [4]) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Bonus, the Early Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in

in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

[(4) [5)] Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

[[5] [6)] Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.]

[im Fall von Aktien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Zinsen als Basiswert folgenden § 6 [a] einfügen:

§ 6 [a]

Anpassungen; Optionskontrakte; Potenzielles Anpassungsereignis; Ersatz-Handelssystem; Ersatz-Börse

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 [a] (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakte auf den Basiswert (die „**Optionskontrakte**“) vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf [den Bewertungstag] [einen Bewertungsdurchschnittstag] fällt. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der „**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(2) Ein „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf den Basiswert, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises,

connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Security of the relevant Securityholder.

[(4) [5)] The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.

[[5] [6)] The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.]

[in case of shares, precious metals, commodities or interest rates as Underlying insert the following § 6 [a]:

§ 6 [a]

Adjustments; Option Contracts; Potential Adjustment Event; Substitute Trading System; Substitute Stock Exchange

(1) In case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 [a] (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option contracts on the Underlying traded on the Related Options Exchange (the „**Option Contracts**“) provided that the Record Date (as defined below) is prior to or on [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date], as the case may be. If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The „**Record Date**“ will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

(2) A „**Potential Adjustment Event**“ means any measure in relation to the Underlying, which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures

der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme [der] [des] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständige[n] [Börse] [Handelssystem] veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte gehandelt werden würden. Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei, vorbehaltlich § 6 [a] (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert folgenden Text einfügen:

- (i) Der Basiswert wird [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Handelssystem] in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.
- (ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer der Basiswert, wie er [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Handelssystem] gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.]

[im Fall von Aktien als Basiswert folgenden Text einfügen:

- (i) Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, deren Aktie den Basiswert bildet (die „**Gesellschaft**“) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre, Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre.
- (ii) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien der Gesellschaft. Kein Potenzielles Anpassungsereignis liegt vor, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien der Gesellschaft erfolgt.
- (iii) Ausschüttung außergewöhnlich hoher Dividenden, Boni oder sonstige Bar- oder Sachausschüttungen („**Sonderausschüttungen**“). Die Ausschüttungen von normalen Dividenden, die keine Sonderausschüttungen sind, begründen kein Potenzielles Anpassungsereignis. Hinsichtlich

and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike price, the contract volume of the Underlying or to the quotation of the [stock exchange] [trading system] relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying. Potential Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 [a] (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

[in case of precious metals or commodities as Underlying insert the following text:

- (i) The Underlying is traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying in a different consistency (e.g. with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.
- (ii) The occurrence of another event or action, due to which the Underlying, as traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying, is materially modified.]

[in case of shares as Underlying insert the following text:

- (i) The stock corporation, the share of which is used as the Underlying (the “**Company**“) increases its share capital against deposits/contributions granting a direct or indirect subscription right to its shareholders, capital increase out of the Company’s own funds, through the issuance of new shares, directly or indirectly granting a right to its shareholders to subscribe for bonds or other Securities with option or conversions rights to shares.
- (ii) The Company decreases its share capital through cancellation or combination of shares of the Company. No Potential Adjustment Event shall occur, if the capital decrease is effected by way of reduction of the nominal amount of the shares of the Company.
- (iii) The Company grants exceptionally high dividends, boni or other cash or non-cash distributions (“**Special Distributions**“) to its shareholders. The distributions of regular dividends, which do not constitute Special Distributions, do not create any Potential Adjustment Event. With regard to the

der Abgrenzung zwischen normalen Dividenden und Sonderausschüttungen ist die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommene Abgrenzung maßgeblich.

- (iv) Durchführung eines Aktiensplits (Herabsetzung des Nennbetrags und entsprechende Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) oder einer ähnlichen Maßnahme.
- (v) Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Aktien der Gesellschaft in Aktien einer anderen Aktiengesellschaft oder Altaktien der Gesellschaft in neue Aktien umzutauschen.
- (vi) Die nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz erfolgte Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär (Hauptaktionär) in Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals.
- (vii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues rechtlich selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, und für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden kann.
- (viii) Endgültige Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere als Folge eines Delistings der Gesellschaft. Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

Auf andere als die in den § 6 [a] (2) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren werterhöhenden oder verwässernden Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen,

differentiation between regular dividends and Special Distributions the differentiation made by the Relevant Futures and Options Exchange shall prevail.

- (iv) In case of a stock split (reduction of the nominal amount and corresponding increase in the number of shares without a change in the share capital) or a similar measure.
- (v) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to new shares or to shares of another stock corporation.
- (vi) Take-over of shares of the Company in the amount of at least 95% of the share capital of the Company by a shareholder (Principal Shareholder) in course of a tender offer in accordance with the German Securities Acquisition and Take-over Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*).
- (vii) The Company spins off any part of the Company so that a new independent enterprise is created or any part of the Company is absorbed by a third company, the Company's shareholders are granted shares in the new company or the absorbing company free of charge or at a price below the market price and so that a market price or price quotation may be determined for the shares granted to shareholders.
- (viii) The quotation of or trading in the shares of the Company [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued due to a merger or a new company formation, or for any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company. The Issuer's right for termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.]

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned in § 6 [a] (2), if the concentrative or dilutive effects of these events are comparable.

- (3) The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should this be considered as

sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 [a] (2) standen.

- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine solche andere Börse] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“)] [bzw.] [als neue maßgebliche Börse (die „**Ersatz-Börse**“)] zu bestimmen, sofern sie die Wertpapiere nicht gemäß § 7 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses des Basiswerts vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- being necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Options Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Disregarding, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholder's economic status prior to the measures in terms of § 6 [a] (2).
- (4) If the quotation of or trading in the Underlying [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [on] [another stock exchange], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [as the new relevant trading system (the “**Substitute Trading System**”)] [or] [as new relevant stock exchange (the “**Substitute Stock Exchange**”)] [, as the case may be,] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions [to the Relevant Trading System] [or] [to] [the Relevant Stock Exchange] thereafter shall be deemed to refer [to the Substitute Trading System] [or] [to the Substitute Stock Exchange] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of the Underlying [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be], at the latest.
- (5) Any adjustment shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (“**BGB**”), under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Underlying. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

- (7) Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.]
- (7) Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.]

[im Fall von Währungen oder sonstigen Wertpapieren als Basiswert folgenden § 6 [a] [b] einfügen:

[in case of currencies or securities other than shares as Underlying insert the following § 6 [a] [b]:

§ 6 [a] [b]

Anpassungen; Nachfolge-Basiswert; [Ersatz-Handelssystem] [Ersatz-Börse]

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an [der] [dem] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständige[n] [Maßgeblichen Börse] [bzw.] [Maßgeblichen Handelssystem] [internationalen Devisenmarkt] eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. [Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Wertes des Basiswerts ergibt.] Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des Basiswerts der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts erstmals zugrunde zu legen ist. Der

§ 6 [a] [b]

Adjustments; Successor Underlying; [Substitute Trading System] [Substitute Stock Exchange]

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a material change in the market conditions occurred in relation to the [Relevant Stock Exchange] [or] [Relevant Trading System] [international foreign exchange market] relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.
- (2) Any changes in the calculation of the Underlying (including corrections) or of the composition or of the weighting of the prices or securities, which form the basis of the calculation of the Underlying, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation of the Underlying (including corrections) is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Underlying applicable prior to such change. [This applies especially, if due to any change the Underlying value changes considerably, although the prices and weightings of the securities included in the Underlying remain unchanged.] Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying and/or its substitution by another underlying. For the purposes of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the Underlying as the basis of the determination of the Price of the Underlying, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Underlying shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying as well

angepasste Wert je Einheit des Basiswerts sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert als Basiswert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung entsprechend § 6 [a] [b] (2) dieser Bedingungen, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des Basiswerts vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.

- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [in dem internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage für die Feststellung des Basiswerts dient,] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] [in dem internationalen Devisenmarkt] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine solche andere Börse] [einen solchen anderen internationalen Devisenmarkt] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“)] [bzw.] [als neue maßgebliche Börse (die „**Ersatz-Börse**“)] [als neuen maßgeblichen internationalen Devisenmarkt] zu bestimmen, sofern sie die Wertpapiere nicht gemäß § 7 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] [auf den internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage für die Feststellung des Basiswerts dient,] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse] [den ersetzenden internationalen Devisenmarkt]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [in dem internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage für die Feststellung des Basiswerts dient,] gemäß § 11

as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that the Underlying is terminated and/or replaced by another underlying as Underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to § 6 [a] [b] (2) of these Conditions, which underlying, comparable with the underlying concept of the Underlying, (the "**Successor Underlying**") shall be applicable in the future. The Successor Underlying and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions of the Securities to the Underlying shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying.

- (4) If the quotation of or trading in the Underlying on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [the international foreign exchange market, which is used as a basis for the calculation of the Underlying,] is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [another stock exchange] [the international foreign exchange market], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [such other international foreign exchange market,] [as the new relevant trading system (the "**Substitute Trading System**")] [or] [as new relevant stock exchange (the "**Substitute Stock Exchange**")] [as new relevant international foreign exchange market,] [, as the case may be,] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [the international foreign exchange market, which is used as a basis for the calculation of the Underlying,] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Trading System] [or] [the Substitute Stock Exchange] [the substitute international foreign exchange market,] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Underlying on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [the international foreign exchange market, which is

dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses des Basiswerts vorgenommen. In Zweifelsfällen über die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden § 6 [a] [b] [c] einfügen:

§ 6 [a] [b] [c]

**Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor;
Nachfolgeindex**

- (1) Sollte der Index endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.
- In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer

used as a basis for the calculation of the Underlying,] [, as the case may be], at the latest.

- (5) Any adjustment shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Underlying. The Issuer reserves the right to determine the required adjustment in cases of doubt. Such determination shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[in case of an Index as Underlying insert the following § 6 [a] [b] [c]:

§ 6 [a] [b] [c]

**Adjustments; Successor Index Sponsor;
Successor Index**

- (1) If the Index is definitively not maintained, calculated and published by the Index Sponsor anymore, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Issuer and the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB (the "**Successor Index Sponsor**").
- In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.
- (2) Any changes in the calculation of the Index (including corrections) or of the composition or of the weighting of the Index components, which form the basis of the calculation of the Index, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation of the Index (including corrections) is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the securities included in the Index remain unchanged. Adjustments may also be made as a

Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Index-Einheit, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Index-Einheit erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Index-Einheit sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Erlischt die Erlaubnis der [Emittentin] [Berechnungsstelle], den Index für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung entsprechend § 6 [a] [b] [c] (2) dieser Bedingungen, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten § 6 [a] [b] [c] (1) bis (4) dieser Bedingungen erwähnten Anpassungen und Festlegungen der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.
- (6) Vorgenommene Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

result of the termination of the Index and/or its substitution by another Index. For the purposes of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per Index unit as the basis of the determination of the Price of the Underlying, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per Index unit shall apply for the first time. The adjusted value per Index unit as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that the authorisation of the [Issuer] [Calculation Agent] to use the Index for the purposes of the Securities is terminated or that the Index is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to § 6 [a] [b] [c] (2) of these Conditions, which Index (the "**Successor Index**") shall be applicable in the future. The Successor Index and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions of the Securities to the Index shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Index.

- (4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an adjustment or the determination of a Successor Index is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the last determined Index value. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (5) The adjustments and determinations of the Issuer and the Calculation Agent pursuant to § 6 [a] [b] [c] (1) through (4) of these Conditions at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.
- (6) Any effected adjustment and determination described above shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions.

(7) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

(7) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.]

[im Fall eines Korbs als Basiswert zusätzlich folgenden § 6 [b] [c] [d] einfügen:

[in case of a Basket as Underlying add the following § 6 [b] [c] [d]:

§ 6 [b] [c] [d]

Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil ein Potenzielles Anpassungsereignis eintreten, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 6 [a] [b] [c] dieser Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
- (i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der „**Nachfolge-Korbbestandteil**“).
- In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.
- (2) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

§ 6 [b] [c] [d]

Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component

- (1) If a Potential Adjustment Event occurs in relation to Basket Component, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to § 6 [a] [b] [c] of these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled either
- (i) to remove in its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the respective Basket Component without replacement from the basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components) or
 - (ii) to replace in its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the "**Successor Basket Component**").
- In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.
- (2) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.]

[im Fall einer von Euro abweichenden Auszahlungswährung kann zusätzlich folgender § 6 [b] [c] [d] [e] eingefügt werden:

[in case of a Settlement Currency other than Euro the following § 6 [b] [c] [d] [e] may be added:

§ 6 [b] [c] [d] [e]

Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

- (1) Nimmt ein Land, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgende Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen:

§ 6 [b] [c] [d] [e]

Adjustments due to the European Economic and Monetary Union

- (1) Where a country participates in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, the Issuer and the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, shall be entitled to effect the following adjustments to these Conditions:

- (i) Ist die Auszahlungswährung unter diesen Bedingungen eine von Euro abweichende nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, dann gilt die Auszahlungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Auszahlungswährung zum rechtlich festgesetzten Wechselkurs und unter Anwendung der rechtlich festgesetzten Rundungsregeln in Euro umgetauscht wurde.
- Nach der Anpassung erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Auszahlungswährung genannt wäre.
- (ii) Ist in diesen Bedingungen ein Währungsumrechnungskurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die „**Originalwährung**“) eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Währungsumrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in diesen Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Währungsumrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des rechtlich festgesetzten Wechselkurses.
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können weitere Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, um diese ihrer Auffassung nach den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.
- (iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können ferner solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, für angebracht halten, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf diese Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Emittentin und die Wertpapierstellen haften weder gegenüber den Wertpapiergläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.
- (3) Die in den vorgenannten § 6 [b] [c] [d] [e] (1) dieser Bedingungen erwähnten Anpassungen
- (i) Where the Settlement Currency under these Conditions is the national currency unit other than Euro of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of Euro converted from the original Settlement Currency into Euro at the statutory applicable exchange rate and subject to such statutory applicable rounding provisions.
- After the adjustment, all payments in respect of the Securities will be made solely in Euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to Euro.
- (ii) Where these Conditions contain a currency conversion rate or any of these Conditions are expressed in a currency (the “**Original Currency**“) of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such currency conversion rate and/or any other terms of these Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a currency conversion rate, converted for or, as the case may be into, Euro at the statutory applicable exchange rate.
- (iii) The Issuer and the Calculation Agent are entitled to effect adjustments to these Conditions as they may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in Euro.
- (iv) The Issuer and the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB shall be entitled to effect such adjustments to these Conditions as they may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of the European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty establishing the European Community on these Conditions.
- (2) The Issuer and the Security Agents shall not be liable to any Securityholder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of Euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (3) The adjustments and determinations of the Issuer and the Calculation Agent pursuant to

und Festlegungen der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

- (4) Vorgenommene Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

§ 7 Kündigung

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):

- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen [oder die Festlegung eines] [Nachfolge-Index Sponsors oder Nachfolgeindex] [Nachfolge-Korbbestands], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist.
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an [der] [dem] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständige[n] [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.

[im Fall von Aktien als Basiswert zusätzlich folgenden Text einfügen:

- (iv) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere in Folge eines Delistings der Gesellschaft, endgültig einzustellen, bekannt.
- (v) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht.

§ 6 [b] [c] [d] [e] (1) of these Conditions at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

- (4) Any effected adjustment and determination described above shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions.]

§ 7 Termination

- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):

- (i) The determination and/or publication of the Price of the Underlying is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions [or to select a] [Successor Index Sponsor or a Successor Index] [Successor Basket Component].
- (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred in relation to the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying.

[in case of shares as Underlying add the following text:

- (iv) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the shares of the Company [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be] due to a merger or a new company formation, due to a transformation of the Company into a legal form without shares, or due to any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company,
- (v) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company is initiated in regard to the assets of the

- (vi) Die Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär in Höhe von mindestens 75% des Grundkapitals, wodurch die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin maßgeblich beeinträchtigt wird.
- (vii) Das Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Altaktien der Gesellschaft gegen Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte, für die keine Notierung an einer Börse bzw. einem Handelssystem besteht, umzutauschen.]
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] [einem Monat] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).
- Company.
- (vi) Take-over of the shares of the Company in the amount of at least 75% of the share capital of the Company by a shareholder, resulting in, in the Issuer's opinion, a massive impact on the liquidity of such shares in the market.
- (vii) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the Transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to cash settlement, to Securities other than shares or rights, which are not quoted on a stock exchange and/or in a trading system.]
- (2) The Termination has to be effected within [•] [one month] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the “**Termination Amount**”).

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass an einem der Beobachtungstage bzw. an dem Verfalltag oder an [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurchschnittstage] [oder] [dem Festlegungstag] eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird der Beobachtungstag, der Verfalltag bzw. [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [oder] [der Festlegungstag] für [den jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [sämtliche Basiswerte] auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on one of the Observation Dates or on the Expiration Date, as the case may be, or on [the Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [on] the Fixing Date] [, as the case may be,] the Observation Date or the Expiration Date, as the case may be,] or [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] in relation to [the affected Underlying_(i)] [the aggregate Underlyings] shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date on

Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Ein Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

- (2) Wenn ein Beobachtungstag, der Verfalltag bzw. [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um [•] [acht] Basiswert-Berechnungstage nach dem Beobachtungstag, dem Verfalltag bzw. nach [dem Bewertungstag] [dem jeweiligen Bewertungsdurchschnittstag] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Beobachtungstag, der Verfalltag bzw. als [der Bewertungstag] [der maßgebliche Bewertungsdurchschnittstag] für [den jeweils betroffenen Basiswert_(i)] [sämtliche Basiswerte]. Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des Basiswerts [*im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] einen Kurs des Basiswerts_(i) in Bezug auf den verschobenen Beobachtungstag bzw. [Bewertungstag] [jeweiligen Bewertungsdurchschnittstag] schätzen.

(a) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des Basiswerts_(i) aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, oder (b) besteht auch an dem verschobenen Verfalltag die Marktstörung fort, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii), falls vorhanden, des geschätzten Kurses des Basiswerts [*im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] und (iii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.

- (2) If the Observation Date, the Expiration Date or [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date], as the case may be, has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by [•] [eight] Underlying Calculation Dates following the Observation Date, the Expiration Date or [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date], as the case may be, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Observation Date, the Expiration Date or [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date], as the case may be in relation to [the affected Underlying_(i)] [the aggregate Underlyings]. No further postponement shall take place.

The Issuer and the Calculation Agent will then, in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the Underlying_(i) in relation to the postponed Observation Date or [Valuation Date] [Valuation Averaging Date], as the case may be, on the basis of the last announced Prices of the Underlying [*in case of an Index as the Underlying insert the following text:* and of any estimate given by the Index Sponsor].

(a) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an estimate of the Price of the Underlying_(i) is, for whatsoever reason, not possible, or (b) if the Market Disruption also prevails on the postponed Expiration Date, the Issuer and the Calculation Agent will, in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) the estimated Price of the Underlying, if any, [*in case of an Index as the Underlying insert the following text:* and any estimate given by the Index Sponsor,] and (iii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

- (3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet
- Die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses des Basiswerts an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen Basiswert-Berechnungstags oder
- Die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) [[in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [, *im Fall eines Wechselkurses als Basiswert*: in dem internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage für die Feststellung des Basiswerts dient,] [, *im Fall eines Korbs bzw. Index als Basiswert*: an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert oder gehandelt werden,] allgemein oder
- (ii) [in dem Basiswert [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse]] [[oder] [, *im Fall eines Korbs bzw. Index als Basiswert*: in einzelnen dem Basiswert zugrunde liegenden Werten an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen diese Werte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [●] [20%] [10%]),] oder
- (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf [den Basiswert] [[oder] [, *im Fall eines Index als Basiswert*: die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte] an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden, oder
- [(iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]
- [(iv) (v)] aufgrund einer Anordnung einer Behörde [, des betreffenden Handelssystems] [oder] [der Maßgeblichen Börse] bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [die Maßgebliche Börse] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (4) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel statt findet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf
- (3) A “**Market Disruption**” shall mean
- A suspension of the announcement of the Price of the Underlying on any Underlying Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
- a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer’s and the Calculations Agent’s opinion significant, imposed on trading
- (i) [[on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [, *in case of an exchange rate as Underlying*: on the international foreign exchange market, which is used as a basis for the calculation of the Underlying,] [or] [, *in case of a basket or an Index as Underlying*: on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the underlying values of the Underlying are quoted or traded,] in general or
- (ii) [in the Underlying [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be] [[or] [, *in case of a basket or an Index as Underlying*: in individual underlying values of the Underlying on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major portion in terms of market capitalization is concerned (a number or part in excess of [●] [20%] [10%] shall be deemed to be material),] or
- (iii) in option or futures contracts with respect to the [Underlying] [[or] [, *in case of an Index as Underlying*: to the underlying values of the Underlying] on the Relevant Futures and Options Exchange, if such option or futures contracts are traded there, or
- [(iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]
- [(iv) (v)] due to a directive of an authority [, of the Relevant Trading System] [or] [of the Relevant Stock Exchange] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] is located, or due to other whatsoever reasons.
- (4) A restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on

einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [*im Fall eines Wechselkurses als Basiswert*: in dem internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage für die Feststellung des Basiswerts dient,] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (5) Das Bestehen einer Marktstörung vor [einem der Beobachtungstage] [dem Verfalltag] [bzw.] [vor] [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurchschnittstage] [oder] [dem Festlegungstag] bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle unberücksichtigt.

§ 9

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch

a change in regular trading hours [on the Relevant Trading System] [or] [at the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [, *in case of an exchange rate as Underlying*: on the international foreign exchange market, which is used as a basis for the calculation of the Underlying,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [on the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into the Relevant Stock Exchange] for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

- (5) The existence of a Market Disruption prior to [one of the Observation Dates] [the Expiration Date] [or] [to] [the Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [to] the Fixing Date] [, as the case may be,] shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold, relevant under these Conditions.

§ 9

Calculation Agent; Paying Agent

- (1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with the Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be published in accordance with § 11 of these Conditions.
- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign

schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, und
 - (iii) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden [in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht, die in [dem Mitgliedstaat] [den Mitgliedstaaten] des Europäischen Wirtschaftsraums, in [dem] [denen] das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, [und, sofern rechtlich erforderlich, im [elektronischen] Bundes-

at any time from their function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are published in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
 - (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, and
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11

Publications

- (1) Publications relating to the Securities will be published [by insertion in one or more newspapers circulated throughout, or widely circulated in, the Member State[s] of the European Economic Area, in which the offer to the public is made] [and, to the extent required by law, in the [online] German Federal Gazette (*Bundesanzeiger*)] [or, as the case may be,] [in

anzeiger veröffentlicht] [bzw.] [in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht]. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.

- (2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abzugeben.
- (3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapiergläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

the way required by the relevant jurisdiction, respectively]. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing System for the purposes of notifying the Securityholders.

- (2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing System, as the case may be.
- (3) Each publication shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing System, be effectively given to the Securityholders on the third day after its receipt by the Clearing System or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing System) on the date of its publication, or, if published more than once, on the date of its first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing System, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Securities" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price in the open market or otherwise. If purchases are made by public tender, public tenders must be available to all Securityholders alike. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13
Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 13
Language

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

§ 14
**Anwendbares Recht; Erfüllungsort;
Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte;
Korrekturen; Teilunwirksamkeit**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in

§ 14
**Governing Law; Place of Performance; Place of
Jurisdiction; Agent of Process; Corrections;
Severability**

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions of Securities (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectnesses as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in

den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the Securityholders. Any changes or amendments of these Conditions shall be published in accordance with § 11.

- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provision(s) shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DIE BASISWERTE

[•]

Beschreibung

[•]

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

[•]

[3. Bundesrepublik Deutschland

[•]

[4. [•]

[•]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[•]

Frankfurt am Main, den 11. Januar 2006

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London



Volker Greve

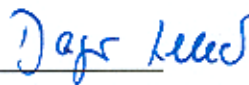


Markus Koch

UBS Limited



Stefanie Ganz



Dagmar Keller